

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

18. Jahrgang	Schorfheide, 21. Juli 2021	Nummer 6 / 2021
--------------	----------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021	1
Bekanntmachungsanordnung	3
Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide: Bebauungsplan (BBP) Nr. 532 "Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee" im Ortsteil Altenhof – Beendigung des Verfahrens	3
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	5
Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur gestaffelten Umtauschpflicht für Führerscheine.....	5
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 16.06.2021.....	6
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	8

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Meldebehörde, Zimmer 1.5 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021, spätestens am 10.09.2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Meldebehörde, Zimmer 1.5 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 Uckermark – Barnim I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbekundung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schorfheide, 08.07.2021



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 16. Juni 2021 wurde mit Beschluss Nr. BA/0146/21 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 10. Dezember 2014, Beschluss BA/0059/14, zum Bebauungsplan Nr. 532 „Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee“ im Ortsteil Altenhof aufzuheben und somit das Verfahren zu beenden.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 06/2021 am 21. Juli 2021 ortsüb-

lich öffentlich bekannt zu machen.

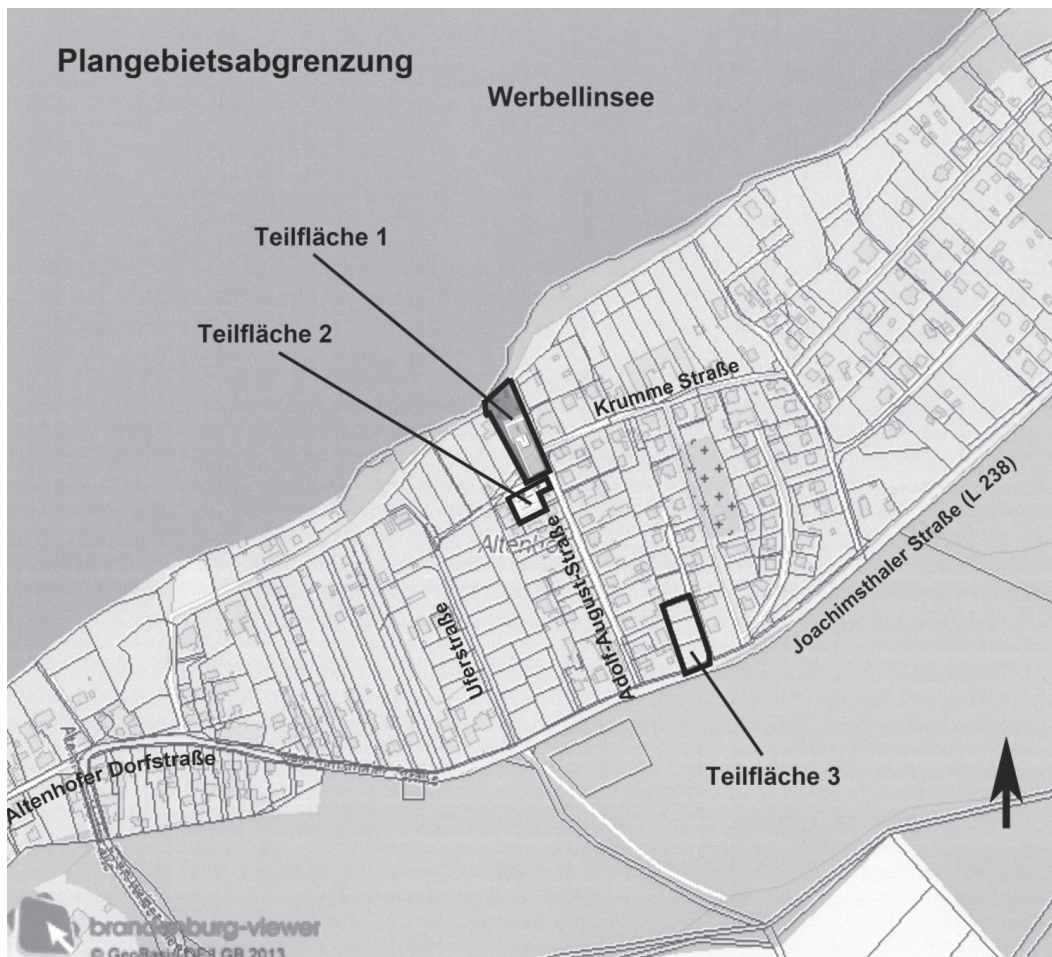
Schorfheide, den 21.06.2021

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Bebauungsplan (BBP) Nr. 532 "Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee" im Ortsteil Altenhof – Beendigung des Verfahrens



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 16. Juni 2021 wurde mit Beschluss Nr. BA/0146/21 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 10. Dezember 2014, Beschluss BA/0059/14, zum Bebauungsplan Nr. 532 „Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee“ im Ortsteil Altenhof aufzuheben und somit das Verfahren zu beenden.

Zum Plangebiet gehören die Grundstücke der Gemarkung Altenhof, Flur 2, Flurstücke 46, 47, 103, 104 [Teilfläche 1] und Flur 2 je teilweise die Flurstücke 95 und 213 [Teilfläche 2] sowie Flur 2, Flurstücke 236, 237, 238 und 240 [Teilfläche 3]. Der Geltungsbereich zum VBP Nr. 532 „Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee“ gemäß dem Beschluss BA/0059/14 ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 532 „Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee“ im Ortsteil Altenhof war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines mehrgeschossigen Hotelneubaus in geschlossener Bauweise mit 52 Zimmern und einem Gastronomiebereich einschließlich der Schaffung der notwendigen PKW- und Fahrradabstellplätze.

Die Teilfläche 1 des Plangebietes befindet sich im Ortsteil Altenhof unmittelbar am Werbellinsee. Sie grenzt im Osten an die Adolf-August-Straße, im Norden an die Promenade, im Süden an die Uferstraße und im Westen an das Gelände des Segel- und Wassersportvereins Werbellinsee e. V. Die Teilfläche 1 war für den Hotelkomplex vorgesehen worden.

Die Teilfläche 2 befindet sich südlich der Teilfläche 1 und wird durch die Uferstraße von ihr getrennt. Sie grenzt im Osten an die Adolf-August-Straße und wird im Süden und Westen von der bestehenden Wohnbebauung der Adolf-August-Straße und der Uferstraße eingegrenzt. Auf der Teilfläche 2 sollte eine Parkfläche hergestellt werden.

Die Teilfläche 3 sollte zu einem Parkhaus mit Gewerbeflächen entwickelt werden. Dieser Teil des Plangebietes wird im Süden von der Joachimsthaler Straße und im Osten von der Kleinen Gasse begrenzt. Er grenzt im Westen an die östlich der Adolf-August-Straße gelegenen Wohngrundstücke und im Norden an das Wohngrundstück der Kleinen Gasse.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand bereits in Form einer Bürgerversammlung am 17. Februar 2015 statt.

Mit Schreiben vom 03. März 2015 wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 30 Behörden und Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden und Vereine) über das Planvorhaben unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Insgesamt äußerten sich 22 Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans.


Seither wurde das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 532 „Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Altenhof und somit die Beendigung des Verfahrens ist erforderlich, da sich die Planungsziele für den Geltungsbereich des Bebauungsplans seitens der Vorhabenträgerin geändert haben.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2020, Beschluss Nr. BA/0086/20, wurde das Bauleitplanverfahren nach § 12 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 533 „Wohnen und Parken Kleine Gasse Altenhof“ eingeleitet. Der Geltungsbereich des VBP Nr. 533 entspricht der Teilfläche 3 des Geltungsbereiches zum BBP Nr. 532 „Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Altenhof“.

Weiterhin wurde mit Beschluss vom 28. April 2021, Beschluss Nr. BA/0140/21, das Bauleitplanverfahren nach § 12 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 534 „Weißer Hirsch Adolf-August-Straße“ im Ortsteil Altenhof eingeleitet. Der VBP Nr. 534 entspricht der Teilfläche 1 des BBP Nr. 532.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei zweigeschossigen Gebäuden (Reihenhäuser) mit je sechs Wohneinheiten und einer Tiefgarage (VBP Nr. 533) sowie für die Errichtung zweier durch eine Tiefgarage verbundener Mehrfamilienhäuser entsprechend der Vorhabenplanung der Vorhabenträgerin (VBP Nr. 534) erfolgt daher in zwei voneinander getrennten Bauleitplanverfahren.

Schorfheide, 21.06.2021



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Landkreises Barnim
zur gestaffelten Umtauschpflicht für Führerscheine**

Der Landkreis Barnim weist darauf hin, dass seit dem 18. März 2019 die gestaffelte Umtauschpflicht für Führerscheine gilt. Mit der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wurde der Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt. Bereits am 19. Januar 2022 läuft die erste Frist zum Umtausch von Führerscheinen ab.

Der Umtausch der Führerscheine geschieht stufenweise. Die jeweilige Frist für den Umtausch richtet sich nach Geburtsjahr der Führerscheininhaber oder Ausstellungsjahr des Dokumentes. Für Papierführerscheine, die vor dem 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind, gilt das Geburtsjahr der Fahrerlaubnisinhaber:

Der Umtausch der Führerscheine geschieht stufenweise, und die erste Frist endet bereits zum Jahresende. Je nach Geburtsjahr der Führerscheininhaber oder Ausstellungsjahr des Dokumentes greift die Umtauschpflicht.

Bei Kartenführerscheinen, die ab dem 01.01.1999 bis zum 18.01.2013 ohne Befristung ausgestellt wurden, gilt das Ausstellungsjahr.

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Für Papierführerscheine, die vor dem 01.01.1999 ausgestellt worden sind, gilt das Geburtsjahr der Fahrerlaubnisinhaber.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Barnim besteht die Möglichkeit, den Umtausch des Führerscheines vor Ort in den Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden vorzunehmen. Ansonsten können unter www.barnim.de/kfz-fe Termine in der Fahrerlaubnisbehörde in Eberswalde und Bernau bei Berlin gebucht werden. Für einen Antrag auf Umtausch des Führerscheines ist neben einem gültigen Personaldokument ein biometrisches Lichtbild und der derzeitige Führerschein erforderlich.

Es handelt sich um einen reinen Dokumentenaustausch. Die Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen, lediglich das Ausweisdokument ist nach Ablauf der jeweiligen Frist abgelaufen. Auch sind keine ärztlichen Untersuchungen oder sonstige Prüfungen erforderlich.

Wer seinen Führerschein nicht rechtzeitig erneuert, muss im Rahmen einer Verkehrskontrolle mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro rechnen. Doch auch im Ausland oder bei der Mietwagenleihe kann es mit alten Dokumenten zu Problemen kommen. Die Kreisverwaltung empfiehlt, die Beantragung des Führerscheinumtausches frühzeitig vorzunehmen. Sollte die Masse der Anträge erst kurz vor Ablauf der jeweiligen Frist im Januar eingehen, kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht gewährleistet werden.

Eberswalde, den 29. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 16.06.2021

Öffentlicher Teil

Antwortschreiben der Gemeindevertretung Schorfheide auf die Petition „Leitbild für Klandorf vom 01.04.21“ vom 26.4.2021

Vorlage: HA/0155/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt das in der Anlage 2 formulierte Antwortschreiben auf die Petition „Leitbild für Klandorf vom 01.04.21“.

Der Beschluss Nr. HA/0155/21 wurde mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Stimmenthaltungen und 1 Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf. mehrheitlich gefasst.

Straßenbau Dorfstraße Klandorf, Wahl der Bauvariante

Vorlage: BA/0156/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass folgende Variante für den Straßenbau weiterbearbeitet wird und zur Ausführung gelangen soll:

Variante 01 01	Asphalt 4,20 m gefärbt, Pflaster 1,30 m einseitig	1.970.000 €
Variante 01 02	Asphalt 4,20 m aufgehellt, Pflaster 1,30 m einseitig	1.470.000 €
Variante 01 03	Asphalt 4,20 m schwarz, Pflaster 1,30 m einseitig	1.440.000 €
Variante 02 01	Asphalt 4,20 m gefärbt, Pflaster je 0,75 m beidseitig	2.130.000 €
Variante 02 02	Asphalt 4,20 m aufgehellt, Pflaster je 0,75 m beidseitig	1.630.000 €
Variante 02 03	Asphalt 4,20 m schwarz, Pflaster je 0,75 m beidseitig	1.600.000 €
Variante 03 01	Asphalt 5,50 m gefärbt	1.820.000 €
Variante 03 02	Asphalt 5,50 m aufgehellt	1.240.000 €
Variante 03 03	Asphalt 5,50 m schwarz	1.210.000 €

Für die Buswendeschleife und den Dorfplatz wird folgende Variante zur Weiterbearbeitung und Ausführung beschlossen:

Variante Bus 1

**Kreisverkehr Bereich Dorfstraße/Einmündung
Marienwerderweg 290.000 €**

~~Variante Bus 2~~

~~Wendehammer Dorfstraße 180.000 €~~

Variante Bus 3

Wendemöglichkeit am Ortsausgang

Die Abstimmung erfolgt über die Variante 02 03 – Asphalt 4,20 m schwarz, Pflaster je 0,75 m beidsei-

tig. Neu aufzunehmen ist die Variante Bus 3 – Wendemöglichkeit am Ortsausgang. Abzuprüfen sind die Varianten Bus 1 und Bus 3. Die Variante Bus 2 ist zu streichen.

Der Beschluss Nr. BA/0156/21 wurde mit 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf. mehrheitlich gefasst.

Auftragsvergabe Sporthalle Hans Wendt Finowfurt, Los 3 Erneuerung Prallwand

Vorlage: BA/0153/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung fasst den Beschluss, den Auftrag für das Los 3 Erneuerung Prallwand der Hans-Wendt-Sporthalle in Finowfurt an die folgende Firma zu vergeben: Sportbau Mokry GmbH, Brunner Straße 12, 16868 Wusterhausen; Auftragssumme: 51.851,28 €.

Der Beschluss Nr. BA/0153/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe Sporthalle Hans Wendt Finowfurt, Los 2 Sportboden und Fußbodenheizung

Vorlage: BA/0152/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag für das Los 2 Sportboden und Fußbodenheizung der Hans-Wendt-Sporthalle in Finowfurt an folgende Firma zu vergeben: Hoppe Sportboden GmbH, Am Gründchen 5, 01683 Nossen; Auftragswert: 260.910,37 €.

Der Beschluss Nr. BA/0152/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Bebauungsplan (BBP) Nr. 532 "Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee" im Ortsteil Altenhof - Beendigung des Verfahrens

Vorlage: BA/0146/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Beendigung des Verfahrens und somit Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (Anlage 1) vom 10. Dezember 2014, Beschluss-Nr. BA/0059/14, zum Bebauungsplan Nr. 532 „Sport- und Wellnesshotel Werbellinsee“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Altenhof, dessen Geltungsbereich der Übersichtskarte (Anlage 2) entnommen werden kann.

Zum Plangebiet gehören die Grundstücke der Gemarkung Altenhof, Flur 2, Flurstücke 46, 47, 103, 104 [Teilfläche 1] und Flur 2 je teilweise die Flurstücke 95 und 213 [Teilfläche 2] sowie Flur 2, Flurstücke 236, 237, 238 und 240 [Teilfläche 3].

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0146/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Einziehung eines Teilbereiches des Joachimsthaler Weges im Ortsteil Werbellin gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Vorlage: BA/0142/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Einziehung eines Teilbereiches des „Joachimsthaler Weges“ im Ortsteil Werbellin entsprechend Anlage 1.

Der Beschluss Nr. BA/0142/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Sondersitzung Finanzen

Vorlage: FR/0147/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt:

1. in jedem Jahr Sondersitzungen der Gemeindevertretung für Themen im Bereich Finanzen und Haushalt für die Gemeinde Schorfheide einzuberufen,
2. welche pro Quartal einmal sich zusammenfindet.

Der Beschluss Nr. FR/0147/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Verkauf eines Grundstückes in der Flur 1, Gemarkung Altenhof

Vorlage: BA/0148/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung

Altenhof, Flur 1, Flurstück 126 mit einer Größe von 1.150 m². Die Käuferin trägt sämtliche Kosten des Grundstücksgeschäftes.

Der Beschluss Nr. BA/0148/21 wurde 15 Nein-Stimmen einstimmig abgelehnt.

Grundstücksangelegenheit

Verkauf eines Grundstückes in der Flur 1, Gemarkung Altenhof

Vorlage: FR/0158/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Altenhof, Flur 1, Flurstück 126 mit einer Größe von 1.150 m², unter der Bedingung, dass zuvor der Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück Altenhofer Dorfstraße, Flurstück 153 in der Flur 1 der Gemarkung Altenhof aufgelöst ist.

Der Antrag Nr. FR/0158/21 wurde mit 11 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen. Die Abstimmung erfolgte namentlich.

Grundstücksangelegenheit

Verkauf einer Teilfläche in der Flur 9 der Gemarkung Finowfurt

Vorlage: BA/0154/21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt der Verkauf einer unvermessenen Teilfläche von ca. 55 m² aus dem Flurstück 509 der Flur 9 in der Gemarkung Finowfurt. Die Käufer tragen alle mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten, einschließlich die der Vermessung und Fortführung im Liegenschaftskataster. Eine eventuell mit der Vermessung auftretende Flächendifferenz (Mehr- oder Mindermaß) des Kaufgegenstandes wird ausgeglichen.

Der Beschluss Nr. BA/0154/21 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 01. August 2021 bis zum 28. Februar 2022 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante an landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die

Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,
Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267;
Email: info@wbv-finow.de.

Bernau, den 15.06.2021

Krone
Geschäftsführer

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.